Bewilligungspflicht (Ein- und Ausfuhrbeschränkungen)

1. Allgemeines

Sofern im Tares auf der Seite "Anzeige Details", "Bewilligungspflicht" ein Hinweis steht, dürfen die Waren der betreffenden Tarifnummer und eines allfälligen Steuerungselements (Schlüssel) nur mit einer Ein- oder Ausfuhrbewilligung der genannten Bewilligungsstelle ein- oder ausgeführt werden oder die bewilligungsfreie Ein- oder Ausfuhr muss nachgewiesen werden können.

Bewilligungsformen: Einzelbewilligung; Generaleinfuhrbewilligung (GEB); Generallizenzen: Ordentliche Generalausfuhrbewilligung (OGB), Ausserordentliche Generalausfuhrbewilligung (AGB), Generalausfuhrbewilligung (GAB)

Unter "Toleranz" sind die Bestimmungen über die bewilligungsfreien Mengen aufgeführt. Die Toleranzen beziehen sich immer auf kg brutto.

Die Toleranzen sind auch anwendbar, wenn von verschiedenen Lieferanten stammende, im einzelnen bewilligungsfreie Sendungen auf einer Kollektivzollanmeldung zusammengefasst werden.

2. Bewilligungspflicht: Spezialitäten

2.1 Waffen und Munition

Soweit möglich sind Waren, die als Waffen und Munition gelten, auf der Seite "Anzeige Details", "Bewilligungspflicht" mit der für die Ausstellung der Bewilligung zuständigen Stelle "Fedpol-ZSW" bezeichnet. Keine Hinweise sind über die Durchfuhr, den Reiseverkehr und den Grenzzonenverkehr enthalten. **Die Angaben im Tares stellen nur Hinweise dar, die Aufzählung oder Nennung ist nicht vollständig oder abschliessend**. Massgeblich für die Bewilligungspflicht ist die Waffenverordnung (WV, SR 514.541).

Auskünfte erteilt die Zentralstelle Waffen (ZSW), 3003 Bern, Tel. 058/464 54 00, fedpol - Waffen.

2.2 Dual-Use-Güter und Kriegsmaterial

Siehe "Bemerkungen", "SECO - Dual-Use Güter"

Siehe "Bemerkungen", "SECO - Kriegsmaterial"

2.3 Weitere nicht oder nicht vollständig oder abschliessend aufgeführte Bewilligungspflichten

Im Weiteren sind auf der Seite "Anzeige Details" die Bewilligungspflichten gemäss den nachstehenden rechtlichen Erlassen nicht oder nicht abschliessend aufgeführt:

- Kernenergieverordnung (KEV, SR 732.11)
- Umweltschutzgesetzgebung:
  - Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (SR 0.814.05).
  - Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) (SR 814.610)

3. Hinweise auf weitere nichtzollrechtliche Erlasse

Hinweise auf weitere nichtzollrechtliche Erlasse sind nur aufgeführt, wenn diese eine in allen Fällen geltende Einfuhr- oder Ausfuhrbeschränkung vorschreiben.

4. Bewilligungsstellen siehe unter Kostenlose Datenlieferungen